



Informationen zur Internationalen Adoption

Staatlich anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstellen können auch überregional arbeitende Freie Träger der Jugendhilfe oder Vereine sein. Auch sie müssen sich nach den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (1994) richten:

1. Es muss ein positiver Adoptionseignungsbericht vorliegen.
2. Der Adoptionseignungsbericht kann vom örtlich zuständigen Jugendamt (JA) oder von der vermittelnden Auslandsadoptionsvermittlungsstelle (in Absprache mit dem JA) erstellt werden.
3. Die ausländische Stelle, für die dieser Bericht bestimmt ist, muss den deutschen Stellen benannt werden.
4. Der Adoptionseignungsbericht darf nicht an die Bewerber oder andere Privatpersonen ausgehändigt werden.
5. Alle Daten des Kindes müssen an die verantwortlichen deutschen Stellen übermittelt werden.
6. Diese deutschen Stellen müssen ihre spätere Mitwirkung bei der Anerkennung in Deutschland zusagen.
7. Werden Kinder zum Zweck der Adoption ins Land geholt, muss eine Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort der Adoptiveltern vorliegen. Dies geschieht in Absprache mit der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle. Zusätzlich benötigt das Kind ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland.
8. Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (am Wohnort der Adoptivbewerber) vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen über vorliegende Erkenntnisse. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle den Bewerbern eine verbindliche Vermittlungszusage machen.
9. Vor Beginn der Adoptionspflege sind verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der Vermittlungsstellen die künftige Adoptivfamilie berät und unterstützt.
10. Führt die **Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers** die Vermittlung durch, so ist das für den Wohnsitz der Bewerber zuständige Jugendamt rechtzeitig zu beteiligen.
11. Das Jugendamt muss zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerber vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären. Eine Eignungsüberprüfung ist allerdings nicht notwendig. (Dauer max. 4 Wochen-GZA Hamburg)
12. Sobald ein Kindervorschlag aus dem Ausland für bestimmte Bewerber vorliegt, muss die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle diesen umgehend auch dem zuständigen Jugendamt übermitteln. Dieses muss – wie die Bewerber auch – dem Kindervorschlag zustimmen.
13. Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers informiert das zuständige Jugendamt über den Verlauf der Adoptionspflege (nur bei einer Adoption im Inland).

Empfehlungen: AUSLANDSADOPTION

1. Die Herkunftssprache ist als Teil der Identität des Kindes zu achten und zu erhalten. Das bedeutet, Adoptiveltern sollten zumindest Grundkenntnisse dieser Sprache beherrschen. Günstig sind Freunde und Bekannte, die dem Kind den Kontakt zur Sprache / zu seiner Herkunftskultur ermöglichen.
2. Während des Aufenthaltes im Herkunftsland sollten Videos und Fotos vom Umfeld des Kindes gemacht werden, vom Heim, von den Erzieherinnen, den Gruppenkindern und der Stadt. Kinderbücher, Musikkassetten, Kochbücher, Musikinstrumente und Postkarten sollten gekauft werden.
3. Wenn möglich, sollte Kontakt zu den Herkunfts-Familienmitgliedern und den bisherigen Bezugspersonen aufgenommen und gehalten werden.
4. Wenn möglich sollte, wie in Deutschland auch, die Kontaktabstimmung über mehrere Wochen verteilt werden, um für das Kind traumatische Beziehungsabbrüche und Übergabesituationen zu vermeiden.